

# Satzung

Zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Bredenbruch.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBL. I.S.1359) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am .....eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach – Bredenbruch beschlossen:

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:1000) in diesem Bereich als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

# § 2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplans tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

Gemäß § 34 (4) BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB wird für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen des möglichen Eingriffs als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ im Sinne des § 19 (4) BauNVO ist gemäß § 34 (4) BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1

§ 3 Festsetzungen

Gemäß § 9 (1a) BauGB erfolgt der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft auf den im Plan gekennzeichneten Flächen des möglichen Eingriffs über das Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Gummersbach auf der Ausgleichsfläche A1 bei Piene

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BauGB und § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht zulässig

# **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

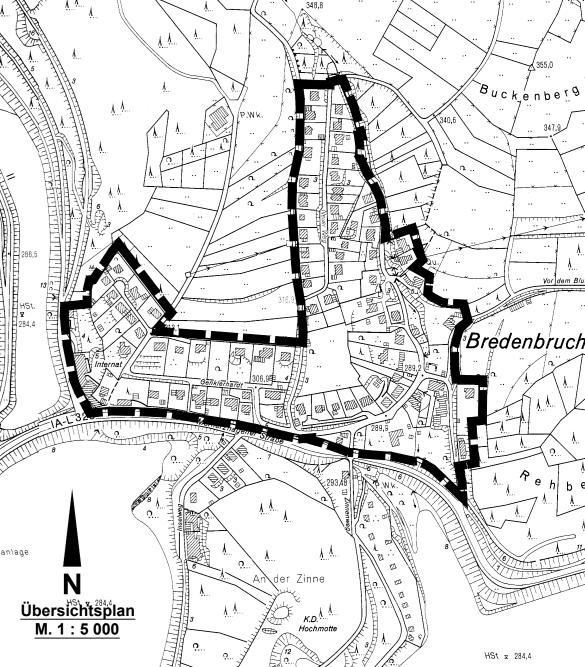
Hintere Baugrenze zur Straße "Im Bergsiepen" bzw. "Neuer Weg"

Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen örtlichen Bebauung

Geltungsbereich der gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen

Geltungsbereich



# STADT GUMMERSBACH ORTSLAGENABGRENZUNG "BREDENBRUCH"